

Präambel

Unser Ziel für das Mühlviertel – ein guter Platz zum Leben

- Wir wollen durch die Arbeit in und mit der Stiftung eine Gemeinschaft bilden, die sich gegenseitig unterstützt.
- Es geht uns darum, Gemeinwohlprojekte in der Region zu ermöglichen bzw. nachhaltig weiterzuführen.
- Wir wollen die Initiativen von Menschen für Menschen im Mühlviertel fördern.

I. Gründer:innen

Der **Verband Mühlviertler Alm – Verein für Regional- und Tourismusentwicklung**, ZVR 133530112, Markt 19, 4273 Unterweißenbach (in der Folge „*Erstgründerin*“), errichtet hiermit mit den Zweitgründerinnen

- Braucommune in Freistadt, Brauhausstraße 2, 4240 Freistadt, FN 89786p,
- Holzmann Fahrzeugbau GmbH, Greiner Straße 12, 4280 Königswiesen, FN 504634i
- Markus Kreisel, [REDACTED]
- Regnis Immobilien GmbH, Ringstraße 6, 4293 Gutau, FN 171034x
- Sparkasse Pregarten-Unterweißenbach AG, Stadtplatz 19, 4230 Pregarten, FN 237900d

sowie dem Verein **sinnstifter, Verein zur Förderung von gemeinnützigen und mildtätigen Initiativen**, ZVR 893948895, Haus der Philanthropie 1010 Wien, Schottenring 16/3 (in der Folge alle gemeinsam „*Gründer:innen*“) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Stiftung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BStFG 2015; BGBl 2015/160 idgF).

II. Name, Sitz und Dauer der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen

„Gemeinschaftsstiftung Mühlviertel“

2. Der Sitz der Stiftung ist Markt 19, 4273 Unterweißenbach.
3. Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

III. Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des §§ 34 ff Bundesabgabenordnung („BAO“).
2. Dies sind insbesondere
 - a. Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen;
 - b. Umwelt-, Natur-, Klima-, Arten- und Tierschutz;
 - c. Förderung der Volksbildung;
 - d. Erziehung und Berufsausbildung in der Region;
 - e. Förderung der Grund- und Menschenrechte;

- g. Katastrophenhilfe insbesondere im Mühlviertel;
 - h. Verbesserung der Lebensqualität für Kinder und Jugendliche, Familien, Senior:innen, beeinträchtigte Menschen;
 - i. Unterstützung und Förderung von Bürgerbeteiligung, der Freiwilligenarbeit, der Denkmalpflege;
 - j. Stärkung der Demokratie insbesondere in Bezug auf soziales und gesellschaftliches Zusammenleben;
 - k. Förderung von Kunst- und Kultur;
 - l. Förderung des Sports und der Gesundheit; und
 - m. Förderung von Wissenschaft und Forschung.
3. Der räumliche Wirkungsbereich der Stiftung ist das gesamte österreichische Bundesgebiet, insbesondere das Mühlviertel.
 4. Die Stiftung ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
 5. Die Stiftung darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10% der Gesamtressourcen, keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen.
 6. Das Vermögen der Stiftung ist ausschließlich im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Dies gilt auch für eventuelle Zufallsgewinne der Stiftung.

IV. Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks

1. Der Zweck der Stiftung soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a) Herausgabe von Publikationen;
 - b) Betrieb einer Website;
 - c) Förderung des gesellschaftlichen Dialogs;
 - d) Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (Diskussionsabende, Vorträge);
 - e) Durchführung von Kampagnen zur Bewusstseinsbildung;
 - f) Durchführung von Forschungsprojekten und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse;
 - g) Durchführung von Projekten zur Erreichung des Stiftungszwecks;
 - h) Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 4a Absatz 3 und 6 oder § 4b oder § 4c EStG 1988 zur unmittelbaren Förderung eines Stiftungszweckes; die Stiftung hat dabei die Einhaltung des § 40a Ziffer 1 BAO sicherzustellen;
 - i) Organisation und Durchführung von Ausstellungen;
 - j) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zur Erfüllung der Stiftungszwecke;
 - k) Erbringung von Lieferungen und Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO an gemeinnützige Rechtsträger; die Stiftung hat dabei sicherzustellen, dass die Tätigkeit im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit der Stiftung ausgeübt wird und die erbrachten Lieferungen und Leistungen zu Selbstkosten verrechnet werden; verfügt die Stiftung über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß ausgeübt werden; und
 - l) Unterstützung von in Not geratenen Menschen (Mildtätigkeit).

2. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke der Hilfe Dritter (Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Absatz 1 BAO) bedienen, jedoch muss deren Wirken wie das eigene Wirken der Stiftung anzusehen sein.
3. Die Stiftung kann selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden, wenn die Tätigkeit zur Erreichung der Stiftungszwecke dient und in der Gründungserklärung gedeckt ist.
4. Der Zweck der Stiftung soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - a) Erträge aus der Veranlagung des Stiftungsvermögens;
 - b) Erträge aus Veranstaltungen, Vorträgen etc.;
 - c) Einnahmen aus Betrieben (Projekten) und Einrichtungen der Stiftung, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks geführt werden; insbesondere aus Eintrittsgeldern, Sponsoring-Verträgen, Leihgebühren, Warenerlösen;
 - d) Spenden, Schenkungen, Erbschaften und andere freigiebige Zuwendungen;
 - e) Subventionen,
 - f) Nachstiftungen, d.s. sind Vermögenswerte, die von den Gründerinnen nach der Gründung eingebracht werden; und
 - g) Zustiftungen: Zuwendungen ins Stiftungsvermögen von Dritten, d.s. Personen und Organisationen, die nicht den Gründern angehören und einen vom Stiftungsvorstand festzulegenden Mindestbetrag einbringen.
5. Erträge aus erhaltenen Zuwendungen zur Vermögensausstattung im Sinne von § 4b Absatz 1 EStG sind innerhalb von 7 Jahren nach dem jeweiligen Zuflussjahr zur Förderung der in dieser Gründungserklärung angeführten Zwecke zu verwenden. Als Verwendung gilt auch in den ersten fünf Wirtschaftsjahren ab der Gründung der Stiftung die Einstellung von höchstens 80% und danach die Einstellung von höchstens 50% von Zuwendungen in eine Rücklage. Eine Verwendung der zugewendeten Vermögenswerte aus Nach- und Zustiftungen unmittelbar für die in dieser Gründungserklärung angeführten begünstigten Zwecke ist bis Ablauf des der Zuwendung zweitfolgenden Kalenderjahres nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent zulässig.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die in dieser Gründungserklärung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Organe der Stiftung dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus der Stiftung erhalten. Es darf keine Person durch der Stiftung zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zuwendung von Vermögen an persönliche Vertreter:innen der *Gründer:innen* oder ihnen oder der Stiftung nahestehende Personen ist ausgeschlossen.
7. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Stiftung treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Stiftungszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
8. Die Stiftung darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Absatz 2 BAO verfügen.

V. Stiftungsvermögen

1. Die *Gründer:innen* widmen der Stiftung ein Barvermögen in Höhe von insgesamt EUR 50.000,00, welches der Stiftung in vollem Umfang, sofort und unbelastet zur Verfügung steht.
2. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen der *Gründer:innen* (Nachstiftung) oder Dritter (Zustiftung) zu Lebzeiten oder von Todes wegen erhöht werden. Zuwendungen können sowohl in Form von Bar- als auch in Form von Sachzuwendungen erfolgen. Bei Übertragung von zugewendetem Vermögen können auch die zusammenhängenden Schulden und Haftungen sowie deren Übernahme durch die Stiftung eingeschlossen sein, sofern und soweit die Schulden oder – im Falle von Haftungen – das vorsichtig bemessene Risiko aus diesen Haftungen den Verkehrswert der übertragenen Aktiva (unter Berücksichtigung eines etwaigen Firmenwerts) nicht übersteigen.
3. Die Veranlagung des der Stiftung gewidmeten Vermögens in einer dem § 446 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, entsprechenden Art und Weise (§ 8 Absatz 1 Z 5 BStFG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Das gewidmete Stiftungsvermögen ist nachfolgenden Grundsätzen zu verwalten und zu veranlagen:
 - a. Unter Berücksichtigung des Zweckes der Stiftung ist eine langfristige Werterhaltung und kontinuierliche Rendite anzustreben.
 - b. Eine angemessene Risikostreuung unter Berücksichtigung des aktuellen Marktumfeldes ist einzuhalten; dabei sind folgende Bandbreiten einzuhalten:
 - Guthaben bei Kreditinstituten, Geldmarktinstrumente: bis zu 100 Prozent des Gesamtvermögens
 - Anleihen: bis zu 60 Prozent des Gesamtvermögens
 - Investmentfonds oder ähnliche nach Grundsätzen der Risikostreuung veranlagte Vermögen: bis zu 60 Prozent des Gesamtvermögens;
 - Unternehmensbeteiligungen (Aktien, aktienähnliche Finanzinstrumente): bis zu 60 Prozent des Gesamtvermögens
 - Immobilien: bis zu 100 Prozent des Gesamtvermögens
 - alternative Investments: bis zu 20 Prozent des Gesamtvermögens.
 - c. Wenn für ein Veranlagungsprodukt ein Rating eines der drei großen Ratinginstitute (Moody's, S&P, Fitch) vorliegt, dann darf keine Bewertung unter B (B3, B-) gegeben sein.
 - d. Zur Vermeidung von Klumpenrisiken ist die Veranlagung in einzelne Veranlagungsprodukte mit 10% des Gesamtvermögens, bei Investmentfonds (oder ähnliches nach Grundsätzen der Risikostreuung veranlagtes Vermögen) mit 25% des Gesamtvermögens begrenzt. Ein höherer Prozentsatz ist nur bei Veranlagung in Immobilien zulässig.
 - e. Kurzfristig angestrebte Kurs-, Zins- oder sonstige Spekulationsgewinne sind zu vermeiden. Eine Veranlagung in derivativen Finanzprodukten wie Optionen, Forwards, Futures oder Swaps ist nur zu Absicherungszwecken zulässig. Die Aufnahme von Fremdkapital zur Finanzierung von Vermögensanlagen ist in jedem Fall unzulässig

- f. Die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, deren Gesellschaftsanteile sich zu 100 Prozent im Eigentum der Stiftung befinden, sind jedenfalls zulässig, sofern die in lit a) bis e) angeführten Bedingungen auch in diesen Kapitalgesellschaften gelten
5. Die Substanz des Stiftungsvermögens in Höhe von EUR 50.000,-- darf nicht angegriffen werden und muss in der Stiftung erhalten bleiben.

VI. Begünstigte

1. Unter Maßgabe des Artikel VIII. Absatz 13. dieser Gründungserklärung werden die Begünstigten der Stiftung vom Stiftungsvorstand festgestellt.
2. Der Stiftungsvorstand hat die Begünstigten aus dem Begünstigtenkreis festzustellen. Der Begünstigtenkreis besteht aus der Allgemeinheit sowie aus den Personen, die vom Stiftungszweck gemäß Artikel III. Absatz 1. dieser Gründungserklärung erfasst sind.
3. Den Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen durch die Stiftung zu.
4. Aus der einmaligen oder wiederholten Einräumung von Begünstigungen können grundsätzlich keinerlei Ansprüche auf die Einräumung von weiteren Begünstigungen abgeleitet werden. Begünstigungen werden daher - sofern der Stiftungsvorstand nicht ausdrücklich Gegenteiliges beschließt oder die Gründungserklärung Gegenteiliges vorsieht - nur für den Einzelfall gewährt.

VII. Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsvorstand (Artikel VIII.)
- b) die Rechnungsprüfer:innen (Artikel IX.)
- c) der Projektbeirat (Artikel X.)
- d) die Stifterversammlung (Artikel XI.)

VIII. Stiftungsvorstand

Vertretung, Zusammensetzung und Vergütung

1. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung, verwaltet das Stiftungsvermögen, vertritt die Stiftung nach außen und sorgt für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsvorstand hat seine Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu erfüllen.
2. Der Stiftungsvorstand besteht aus zumindest aus fünf bis höchstens neun natürlichen Personen. Ein Mitglied des Stiftungsvorstands ist nur gemeinsam mit jeweils einem anderen Mitglied des Stiftungsvorstands vertretungsbefugt.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus; der Ersatz von Auslagen ist im Rahmen von § 39 Ziffer 4 BAO zulässig.

4. Die Stiftung ist berechtigt, im Interesse der Stiftung zugunsten der Mitglieder des Stiftungsvorstands Versicherungen (zum Beispiel D&O Versicherung) in üblichem Umfang mit angemessener Deckungssumme abzuschließen.

Bestellung, Funktionsdauer und Abberufung:

5. Die Bestellung der Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands erfolgt durch die *Erstgründerin* (mit Ausnahme jenes Mitglieds, welches durch die Stifterversammlung bestellt wird). Im Zusammenhang mit der Bestellung des ersten Stiftungsvorstands darf die *Erstgründerin* höchstens acht Mitglieder bestellen; im Zusammenhang mit der Bestellung des ersten Stiftungsvorstands bestellt die Stifterversammlung ein Mitglied. Im Falle des Ausscheidens – aus welchem Grund auch immer – eines oder mehrerer Mitglieder des Stiftungsvorstands, die durch die *Erstgründerin* bestellt wurden, werden die nachfolgenden Mitglieder von der *Erstgründerin* bestellt. Im Falle des Ausscheidens – aus welchem Grund auch immer – desjenigen Mitglieds des Stiftungsvorstands, der durch die Stifterversammlung bestellt wurde, wird das nachfolgende Mitglied durch die Stifterversammlung bestellt.
6. Für den Fall, dass die *Erstgründerin* oder die Stifterversammlung (abhängig davon, wem das Bestellungsrecht gemäß Absatz 5. zukommt) nicht binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Stiftungsvorstand von ihrem Bestellungsrecht gemäß Absatz 5. Gebrauch machen, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstands im Wege der Selbstergänzung (Kooptierung) bestellt. Die amtierenden Mitglieder des Stiftungsvorstands sind bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstands in diesen Fällen daher verpflichtet, durch schriftlichen und von den amtierenden Mitgliedern zu unterzeichnendem Beschluss ein Nachfolgemitglied zu bestellen, sodass der Stiftungsvorstand zu keinem Zeitpunkt weniger als fünf Mitglieder hat.
7. Wird das Mitglied des Stiftungsvorstands im Wege der Selbstergänzung (Kooptierung) gemäß Absatz 6. bestellt, hat der Stiftungsvorstand der *Erstgründerin* oder der Stifterversammlung (abhängig davon, wem das Bestellungsrecht gemäß Absatz 5. zukommt) zunächst einen Vorschlag vorzulegen, welches beziehungsweise welche Mitglieder in den Stiftungsvorstand bestellt werden sollen. Lehnt die *Erstgründerin* oder die Stifterversammlung (abhängig davon, wem das Bestellungsrecht gemäß Absatz 5. zukommt) den ersten und zweiten Vorschlag des Stiftungsvorstands ab, kann der Stiftungsvorstand die Selbstergänzung (Kooptierung) trotz Ablehnung der *Erstgründerin* oder der Stifterversammlung (abhängig davon, wem das Bestellungsrecht gemäß Absatz 5. zukommt) vornehmen, jedoch unter Ausschluss der im ersten und zweiten Vorschlag abgelehnten Personen.
8. Für den Fall, dass die *Erstgründerin* ihre Rechtsnachfolge gemäß Artikel XIII. Absatz 2. letzter Satz dieser Gründungserklärung nicht definiert hat, erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstands im Wege der Selbstergänzung (Kooptierung), sodass die amtierenden Mitglieder des Stiftungsvorstands bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstands in diesem Fall verpflichtet sind, durch schriftlichen und von den amtierenden Mitgliedern zu unterzeichnenden Beschluss ein Nachfolgemitglied zu bestellen, sodass der Stiftungsvorstand zu keinem Zeitpunkt weniger als fünf Mitglieder hat.

9. Die Funktionsdauer jedes Mitglieds im Stiftungsvorstands beträgt drei Jahre. Mitglieder des Stiftungsvorstands scheiden mit Ende des Geschäftsjahres, in dem ihre jeweilige Funktionsperiode abläuft, aus dem Stiftungsvorstand aus.
10. Die mehrmalige Wiederbestellung eines Mitglieds des Stiftungsvorstands ist zulässig.
11. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können durch die Erstgründerin oder die Stifterversammlung (abhängig davon, wem das Bestellungsrecht gemäß Absatz 5. zukommt) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Wichtige Abberufungsgründe sind insbesondere:
 - a. Grobe Pflichtverletzung;
 - b. Fehlende Vertrauenswürdigkeit, insbesondere auch bei wiederholten (geringfügigen) Pflichtverletzungen;
 - c. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben; oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes des Stiftungsvorstands, die Abweisung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sowie die mehrfache erfolglose Exekution in dessen Vermögen.
12. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands scheiden aus diesem aus:
 - a. mit Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 9.);
 - b. durch Abberufung (Absatz 11.);
 - c. durch Rücktritt, der jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Mitteilung an die Erstgründerin oder die Stifterversammlung (abhängig davon, wem das Bestellungsrecht gemäß Absatz 5. zukommt) ohne Angabe von Gründen möglich ist;
 - d. mit Ende des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied des Stiftungsvorstands sein 75. (fünfundsiebzigstes) Lebensjahr vollendet, es sei denn die Erstgründerin oder die Stifterversammlung (abhängig davon, wem das Bestellungsrecht gemäß Absatz 5. zukommt) beschließen/beschließt, dass das jeweilige Mitglied des Stiftungsvorstands auch nach Ende des Geschäftsjahres, in welchem das jeweilige Mitglied des Stiftungsvorstands sein 75. (fünfundsiebzigstes) Lebensjahr vollendet, als Mitglied des Stiftungsvorstands bestellt wird;
 - e. durch Abberufungsbescheid der Stiftungsbehörde; oder
 - f. mit dem Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit.

Aufgaben des Stiftungsvorstands:

13. Dem Stiftungsvorstand obliegt die Auswahl der Begünstigten, die Auswahl der Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke sowie die Entscheidung über die Ausschüttung und Zuwendungen an Begünstigte gemäß Artikel III. der Gründungserklärung.
14. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands haben ihre Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Gründungserklärung in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen. Alle Entscheidungen und Verfügungen, die nicht gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des Bundes-Stiftungs- und Fondswesens oder der Gründungserklärung anderen Stellen vorbehalten sind, fallen in den Wirkungsbereich des Stiftungsvorstands. Bei Ermessensentscheidungen sind die Mitglieder des Stiftungsvorstands an die Grundsätze der Business Judgement Rule gebunden.

15. Die Erstgründerin ist ermächtigt, eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zu erlassen. Der Vorstand kann diese Geschäftsordnung in der Folge an veränderte Gegebenheiten anpassen, muss die Änderungen aber von den *Erstgründerinnen* genehmigen lassen.

Sitzungen des Stiftungsvorstands:

16. Der Stiftungsvorstand hat mindestens einmal pro Quartal, jedenfalls aber so oft es notwendig oder zweckmäßig ist, eine Sitzung am Sitz der Stiftung oder an einem anderen Ort in Österreich abzuhalten, es ist auch eine virtuelle Abhaltung der Vorstandssitzung möglich.
17. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsvorstands erfolgt schriftlich, worunter auch E-Mail zu verstehen ist, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch den/die Vorsitzende:n bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/ihre Stellvertreter:in. Wenn alle Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend sind, kann der Stiftungsvorstand auch ohne Einhaltung der vorerwähnten Einberufungsformalitäten beschlussfähig tagen. Sitzungen des Stiftungsvorstands können weiters auch im Rahmen einer virtuellen Versammlung mittels einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit von jedem Ort aus in Österreich stattfinden, wenn sich sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstands mit der Abstimmung im Rahmen einer virtuellen Versammlung einverstanden erklären. Dabei muss es jedem Teilnehmer möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
18. Beschlüsse werden in der Sitzung des Stiftungsvorstands oder im schriftlichen Weg gefasst. Die Beschlussfassung im schriftlichen Weg setzt die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands zu dieser Form der Beschlussfassung voraus.
19. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde (Absatz 17.) oder sämtliche Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend sind. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands kann ein anderes Mitglied des Stiftungsvorstands schriftlich, worunter auch E-Mail zu verstehen ist, mit seiner Vertretung jeweils für eine Sitzung betrauen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann übertragen werden.
20. Beschlüsse des Stiftungsvorstands bedürfen der gemeinsamen Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands und einer Zweidrittelmehrheit, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder anderslautende Bestimmungen dieser Gründungserklärung entgegenstehen.

Vorsitzende:r und Stellvertreter:in:

21. Der Stiftungsvorstand hat bei der ersten Zusammenkunft aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n oder mehrere Stellvertreter:in des/der Vorsitzenden zu wählen. Ebenso sind diese Ämter so rasch als möglich nachzubersetzen, wenn der/die Vorsitzende

oder sein/ihre Stellvertreter:in als Mitglieder des Stiftungsvorstands infolge Zeitablaufs oder aus anderen Gründen ausscheiden.

22. Für die Wahl zum/zur Vorsitzenden sowie zum/zur Stellvertreter:in des/der Vorsitzenden durch den Stiftungsvorstand ist Einstimmigkeit des Stiftungsvorstands erforderlich. Ist Einstimmigkeit des Stiftungsvorstands, aus welchen Gründen auch immer, nicht zu erreichen, so gilt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Stiftungsvorstands als Vorsitzende:r. Dieselbe Regelung gilt für den/die Stellvertreter:in des/der Vorsitzenden, als welcher mangels Einigung das an Lebensjahren zweitälteste Mitglied zu bestellen ist.
23. Der/die Vorsitzende übt die Sprecherfunktion für den Stiftungsvorstand aus.

IX. Rechnungsprüfer:in

1. Die Bestellung der Rechnungsprüfer:innen erfolgt durch die *Erstgründerin*. Nach rechtskräftiger Auflösung der *Erstgründerin* erfolgt die Bestellung durch den Stiftungs- oder Fondskurator. Hierzu hat der Stiftungsvorstand einen Dreivorschlag zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer:innen werden für die Dauer von 3 (drei) Geschäftsjahren bestellt. Wiederbestellungen sind, unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 6 BStFG, zulässig.
3. Die Rechnungsprüfer:innen haben die Einnahmen und Ausgabenrechnung oder den Jahresabschluss einschließlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die dieser Gründungserklärung entsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen und über das Prüfungsergebnis dem Stiftungsvorstand und den Gründer:innen sowie der Stifterversammlung jährlich zu berichten.
4. Die Rechnungsprüfer:innen können jederzeit aus wichtigem Grund von den in Absatz 1. genannten abberufen werden. Wichtige Abberufungsgründe sind:
 - a. Grobe Pflichtverletzung;
 - b. fehlende Vertrauenswürdigkeit, insbesondere auch bei wiederholten (geringfügigen) Pflichtverletzungen;
 - c. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben; oder
 - d. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Stiftungsprüfers, die Abweisung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sowie die mehrfache erfolglose Exekution in dessen Vermögen.

X. Projektbeirat

1. Als weiteres Stiftungsorgan wird ein Projektbeirat eingerichtet.

Aufgaben des Projektbeirats

2. Der Projektbeirat hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand zu beraten und ihm Vorschläge zur besseren Erreichung des Stiftungszwecks und zur strategischen Ausrichtung der Stiftung zu machen. Der Projektbeirat hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a. den Stiftungsvorstand zu beraten;
- b. ihm Vorschläge zur besseren Erreichung des Stiftungszwecks zu machen;
- c. ihm Vorschläge zur strategischen Ausrichtung der Stiftung zu machen;
- d. Vorschläge zur Finanzierung zu machen;
- e. einen Vorschlag für die Auswahl der Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu erstellen;
- f. einen jährlichen Bericht an die Stifterversammlung zu erstellen;
- g. das Recht vom Stiftungsvorstand einmal jährlich einen umfassenden und detaillierten Bericht über die Aktivitäten und geplanten Vorhaben der Stiftung im Rahmen einer Beiratssitzung zu verlangen;
- h. das Recht dem Stiftungsvorstand und der *Erstgründerin* Stellungnahmen zu Stiftungsangelegenheiten zu übermitteln; und
- i. die Aufgabe bei der Verwirklichung der Stiftungszwecke bei Bedarf und auf Einladung des Stiftungsvorstands mitzuwirken.

Zusammensetzung, Bestellung, Funktionsdauer, Abberufung und Vergütung:

- 3. Der Projektbeirat besteht aus mindestens 5 (fünf) und höchstens 10 (zehn) Mitgliedern, die ihre Tätigkeit als Mitglied im Projektbeirat unentgeltlich ausüben.
- 4. Die Bestellung der Mitglieder des ersten Projektbeirats erfolgt durch den Stiftungsvorstand (mit Ausnahme jenes Mitglieds, welches durch die Stifterversammlung bestellt wird). Im Zusammenhang mit der Bestellung des ersten Projektbeirats darf der Stiftungsvorstand höchstens neun Mitglieder bestellen; im Zusammenhang mit der Bestellung des ersten Projektbeirats bestellt die Stifterversammlung ein Mitglied. Im Falle des Ausscheidens – aus welchem Grund auch immer – eines oder mehrerer Mitglieder des Projektbeirats, die durch den Stiftungsvorstand bestellt wurden, werden die nachfolgenden Mitglieder vom Stiftungsvorstand bestellt. Im Falle des Ausscheidens – aus welchem Grund auch immer – desjenigen Mitglieds des Projektbeirats, der durch die Stifterversammlung bestellt wurde, wird das nachfolgende Mitglied von der Stiftungsversammlung bestellt.
- 5. Die Funktionsdauer der einzelnen Mitglieder des Projektbeirats beträgt zwei Jahren. Mitglieder des Projektbeirats scheiden mit Ende des Geschäftsjahres aus, in dem ihre jeweilige Funktionsperiode abläuft, aus dem Projektbeirat aus. Mehrere Wiederbestellungen sind zulässig.
- 6. Die Mitglieder des Projektbeirates scheiden aus diesem aus:
 - a. mit Ablauf der Funktionsperiode (Absatz 5.);
 - b. durch Abberufung (Absatz 7.);
 - c. durch Rücktritt, der jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats durch schriftliche Mitteilung an den Stiftungsvorstand oder an die Stifterversammlung (abhängig davon, wem das Bestellungsrecht gemäß Absatz 4. zukommt) ohne Angabe von Gründen möglich ist; oder
 - d. mit dem Ableben oder Eintritt der Entscheidungsunfähigkeit.
- 7. Die Mitglieder des Projektbeirats können durch den Stiftungsvorstand oder die Stifterversammlung (abhängig davon, wem das Bestellungsrecht gemäß Absatz 4.

zukommt) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Wichtige Abberufungsgründe sind insbesondere:

- a. Grobe Pflichtverletzung;
- b. Fehlende Vertrauenswürdigkeit, insbesondere auch bei wiederholten (geringfügigen) Pflichtverletzungen;
- c. Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben; oder
- d. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitgliedes des Stiftungsvorstands, die Abweisung eines solchen Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens sowie die mehrfache erfolglose Exekution in dessen Vermögen.

8. Die Mitglieder des Projektbeirats üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus; der Ersatz von Auslagen ist im Rahmen von § 39 Ziffer 4 BAO zulässig.

Vorsitzende:r und Stellvertreter:in

9. Der Projektbeirat hat bei der ersten Zusammenkunft aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n Stellvertreter:in des/der Vorsitzenden zu wählen. Ebenso sind diese Ämter so rasch als möglich nachzubetzen, wenn der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreter:in als Mitglieder des Beirats infolge Zeitablaufs oder aus anderen Gründen ausscheiden. Der Beirat ist ermächtigt, für sich selbst eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Sitzungen des Projektbeirats:

10. Betreffend die Beschlussfassung gelten Artikel VIII. Absatz 14., 16., 17., 18., und 19. dieser Gründungserklärung sinngemäß. Beschlüsse des Projektbeirats bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder anderslautende Bestimmungen dieser Gründungserklärung entgegenstehen.

XI. Stifternversammlung

1. Als weiteres Stiftungsorgan wird die Stifternversammlung eingerichtet.

Zusammensetzung und Vergütung:

2. Mitglieder der Stifternversammlung sind die Erst- und Zweitgründer:innen sowie alle Zustifter:innen, die einen vom Stiftungsvorstand festzulegenden Mindestbetrag zur Stiftung geleistet haben. Zustiftungen und Nachstiftungen müssen vom Stiftungsvorstand angenommen werden.
3. Die Mitglieder der Stifternversammlung üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus; der Ersatz von Auslagen ist im Rahmen von § 39 Ziffer 4 BAO zulässig.

Aufgaben der Stifternversammlung:

4. Die Stifternversammlung unterstützt den Stiftungsvorstand durch die Zurverfügungstellung eines Netzwerks.

5. Der Stiftungsvorstand beruft mindestens einmal jährlich die Stifterversammlung ein und berichtet ihr über die Tätigkeit und die Gebarung der Stiftung.
6. Die Stifterversammlung hat das Recht ein Mitglied des Stiftungsvorstands gemäß Artikel VIII. Absatz 5. und ein Mitglied des Projektbeirats gemäß Artikel X. Absatz 4. zu bestellen sowie dieses Mitglied des Stiftungsvorstands (gemäß Artikel VIII. Absatz 11.) und dieses Mitglied des Projektbeirats (gemäß Artikel X. Absatz 6.) aus wichtigem Grund abzurufen.
7. Die Stifterversammlung hat die Kompetenz für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen, abzuändern und zu widerrufen.
8. Der Stiftungsvorstand berichtet regelmäßig an die Mitglieder der Stifterversammlung und kann für die Mitglieder der Stifterversammlung Rechte beschließen, ohne jedoch die Bestimmung in Artikel IV. Absatz 6. zu verletzen.

Sitzungen der Stifterversammlung:

9. Betreffend die Beschlussfassung gelten Artikel VIII. Absatz 14., 16., 17., 18., und 19. dieser Gründungserklärung sinngemäß. Beschlüsse der Stifterversammlung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder anderslautende Bestimmungen dieser Gründungserklärung entgegenstehen.

XII. Rechnungslegung

1. Der Stiftungsvorstand hat die Bücher der Stiftung zu führen und innerhalb der gesetzlichen Fristen die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. den Jahresabschluss aufzustellen.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Stiftung in das Stiftungsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember; die weiteren Geschäftsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.
3. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht beziehungsweise der Jahresabschluss, der Prüfbericht sowie ein Tätigkeitsbericht sind bis spätestens neun Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres der Stiftungs- und Fondsbehörde zu übermitteln. Die Einnahmen- Ausgabenrechnung bzw. der Jahresabschluss ist zudem dem Stiftungsregister beim Bundesministerium für Inneres zu übermitteln.

XIII. Ausübung der Rechte der *Erstgründerin*

1. Beschlüsse der *Erstgründerin* bedürfen der Einstimmigkeit, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder anderslautende Bestimmungen dieser Gründungserklärung entgegenstehen. Beschlüsse der *Erstgründerin* können auch im schriftlichen Weg gefasst werden (Umlaufbeschluss).
2. Im Falle der rechtskräftigen Auflösung der *Erstgründerin* gehen sämtliche Rechte, die gemäß dieser Gründungserklärung (sofern in dieser Gründungserklärung nicht anders geregelt) sowie den gesetzlichen Bestimmungen der *Erstgründerin* vorbehalten sind, auf

ihre Rechtsnachfolgerin über. Existiert keine Rechtsnachfolgerin tritt die Stifterversammlung in die Rechte der Erstgründerin ein. Beschlüsse der Stifterversammlung, die die Ausübung der Rechte der Erstgründerin betreffen, sind einstimmig zu fassen.

XIV. Änderungen der Gründungserklärung

1. Die *Erstgründerin* behält sich das Recht vor, diese Gründungserklärung einschließlich des Stiftungszwecks zu ändern. Nach Auflösung der *Erstgründerin* ist nach den Bestimmungen des Artikels XIII. Absatz 2. vorzugehen. Die Ausübung des Änderungsrechts ist nur soweit zulässig, als ein gemeinnütziger und mildtätiger Charakter beibehalten oder wiederhergestellt wird.
2. Jede Änderung der Gründungserklärung, insbesondere der Stiftungszwecke und Mittel zur Erreichung des Stiftungszwecks sowie die Beendigung ihrer begünstigten Tätigkeit wird dem Finanzamt unverzüglich bekannt gegeben.

XV. Widerruf

1. Die *Erstgründerin* behält sich das Recht vor, die Stiftung zu widerrufen. Nach Auflösung der *Erstgründerin* ist nach den Bestimmungen des Artikels XIII. Absatz 2. vorzugehen.
2. Im Fall des Widerrufs oder der Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls des gemeinnützigen Zweckes hat der Stiftungsvorstand dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen ausnahmslos für die unter Artikel III. angeführten, begünstigten gemeinnützigen Zwecke gemäß § 4a Abs 2 EstG verwendet wird.

XVI. Kosten

Die mit der Errichtung und Registrierung der Stiftung verbundenen Kosten und Abgaben werden von der Stiftung getragen.

Unterweißenbach, am 06.05.2025



Erstgründerin

Beilage: Liste Organmitglieder / Zustellanschrift

Liste Organmitglieder samt Zustellanschrift

Die Geschäftsanschrift der Stiftung lautet: Markt 19, 4273 Unterweißenbach

Mitglieder des Stiftungsvorstands:

- Bgm. Johannes Hinterreither-Kern, [REDACTED]
- Mag. Alois Hochedlinger, [REDACTED]
- Bgm. Josef Lindner, [REDACTED]
- Franz Karl Prüller, [REDACTED]
- Komm.Rat Bmst. Ing. Wolfgang Gutenthaler, [REDACTED]
(durch die Stifterversammlung bestellt gemäß Artikel XI. Absatz 6.)

Rechnungsprüfer:innen

- Mag. Romana Hödlmayer-Leopoldseder, [REDACTED]
- Vzbgm. Susanne Pilgerstorfer, [REDACTED]